

**Verteilungsrichtlinien für Finanzausgleichsgesetz gemäß § 21 Abs. 9 und 10
des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007**

(beschlossen in der Regierungssitzung vom 13. Februar 2012)

1. Gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008 haben die Länder einen zeitlichen befristeten Vorweganteil für Gemeindefusionen und –kooperationen vorzusehen.
Ein Vorweganteil für Gemeindekooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 darf nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Förderungsbedingungen für Gemeindekooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Anhang) gegeben sind und **zumindest eine** der kooperierenden Gemeinden zum Zeitpunkt der Finanzierungsvereinbarung im vorangegangenen Jahr eine Finanzausgleichszuweisung nach § 21 Abs. 7, 8 oder 10 FAG 2008 erhalten hat.
Der Vorweganteil für Gemeindefusionen beträgt je Gemeindefusion im ersten Jahr 80.000 Euro, im zweiten Jahr 60.000 Euro, im dritten Jahr 40.000 Euro und im vierten Jahr 20.000 Euro.
Der Vorweganteil für Gemeindekooperationen und Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 beträgt je Kooperation bzw. Verwaltungsgemeinschaft im ersten Jahr 10 Prozent, höchstens jedoch 60.000 Euro, im zweiten Jahr 5 Prozent, höchstens jedoch 40.000 Euro und im dritten Jahr 5 Prozent, höchstens jedoch 20.000 Euro der gemäß Förderungsbedingungen anerkannten Bemessungsgrundlage. Die Gesamtfördersumme für Gemeindefusionen, Gemeindekooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaften nach § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist mit maximal 10 Prozent der dem Land Oberösterreich gemäß § 21 FAG 2008 zugeteilten Mittel dotiert. Bei einem vorerst höheren Bedarf an Förderungsmitteln sind die Vorweganteile für Gemeindekooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 aliquot zu kürzen.
Der Vorweganteil gebührt bei Beginn der Gemeindefusion, Gemeindekooperation bzw. Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 mit 1. Jänner eines Jahres für das erste Kalenderjahr, bei Beginn während eines Jahres erstmals für das nachfolgende Kalenderjahr.
Der pro Gemeindefusion, Gemeindekooperation bzw. Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 gewährte Betrag ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft (§ 21 Abs. 5 FAG 2008) aufzuteilen. Dies bedeutet, dass im

Hinblick auf die Grundintention des § 21 FAG 2008 auch im Rahmen von Kooperationen finanzschwache Gemeinden eine verhältnismäßig höhere Förderung erhalten als finanzstarke Gemeinden.

2. Soweit nach Durchführung des Verteilungsvorganges gemäß § 21 Abs. 7 bis 9 FAG 2008 dem Land Oberösterreich noch Finanzausweisungsmittel zur Verfügung stehen, sind diese gemäß § 21 Abs. 10 erster Satz FAG 2008 auf jene Gemeinden aufzuteilen, welche die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008 erfüllen und deren Finanzkraftquote unter dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Größenklasse gemäß § 21 Abs. 3 Z. 2 FAG 2008 liegt.
3. Die Gemeindekopffquote wird errechnet aus der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008 zuzüglich einer im laufenden Kalenderjahr erhaltenen Finanzausweisung gemäß § 21 Abs. 7 und 8 FAG 2008 geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde.
Die Summe der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008 der öö. Gemeinden der im § 21 Abs. 3 Z 2 FAG 2008 genannten Größenklassen, für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die Landesdurchschnittskopffquote einer Größenklasse. Bei Ermittlung der Landesdurchschnittskopffquoten sind Finanzausweisungen gemäß § 21 Abs. 7 und 8 FAG 2008 nicht anzurechnen.
4. Die Finanzausweisungsmittel sind auf die nach Z 2. in Betracht kommenden Gemeinden in der Weise aufzuteilen, dass in jeder Größenklasse - jeweils beginnend mit der Gemeinde mit der geringsten Finanzkraftquote - eine im prozentuellen Verhältnis zur Landesdurchschnittskopffquote der jeweiligen Größenklasse gleich hohe Kopffquote möglichst vieler Gemeinden solange angestrebt wird, als Mittel vorhanden sind, jedoch höchstens bis zur Erreichung des Landesdurchschnittes.
Die Finanzausweisung gemäß § 21 Abs. 10 FAG 2008 darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Soweit nach dem Verteilungsvorgang gemäß Z. 1. - 4. noch Mittel zur Verfügung stehen, sind diese auf jene Gemeinden, die nach Erhalt einer Finanzausweisung gemäß § 21 Abs. 7,8 und 10 FAG 2008 noch einen Abgang im o. Haushalt des vorangegangenen Jahres aufweisen, linear im Verhältnis der vorhandenen Mittel zu den gesamten Haushaltsabgängen aufzuteilen.

Anhang:

**Förderungsbedingungen für die Gewährung eines Vorweganteiles
gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008 für Gemeindekooperationen
bzw. Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990**

1. Die Gewährung eines Zuschusses aus Vorweganteilen gemäß § 21 FAG 2008 zur Förderung von Gemeindekooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt in Form einer Co-Finanzierung im Rahmen der Förderung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß den "Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel" der oö. Landesregierung vom 5. Februar 2007.
 - Gefördert werden finanzielle Aufwendungen der Gemeinden für
 - die Neuerrichtung von Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990
 - Entwicklungskosten für Gemeindekooperationen bzw. Verwaltungsgemeinschaften gem. § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Projekt umgesetzt wird
 - Investitionskosten für gemeinsam zu errichtende bzw. finanzierende Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinden.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Gesamtkosten gemäß dem von der Aufsichtsbehörde erstellten und genehmigten Finanzierungsplan für das entsprechende Bauvorhaben.
3. Die Flüssigmachung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der aufgelaufenen Kosten an Hand eines Flüssigmachungsantrages nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser Antrag muss bis spätestens 31. Mai in der Direktion Inneres und Kommunales eingelangt sein, um bei den Finanzaufweisungen des laufenden Jahres berücksichtigt werden zu können.